

zu § 14 GOSTV 2002: **Abbruch des Bildungsganges**

(Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife)

Voraussetzungen, die in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erbracht werden müssen, um nachzuweisen, dass das Qualifikationsniveau der Kurse der Jahrgangsstufe 12 erreicht worden ist:

LEISTUNGEN aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, (d. h. aus 12/1 & 12/2 oder 12/2 & 13/1 oder 13/1 & 13/2):

Leistungskurse:

⇒	2 Leistungsfächer je 2 Kurse	mind. 1 Punkt
	4 Kurse zusammen davon 2 Kurse	mind. 20 Punkte mind. je 5 Punkte

Grundkurse:

⇒	11 Kurse	mind. je 1 Punkt
	11 Kurse zusammen: davon 7 Kurse	mind. 55 Punkte, mind. je 5 Punkte

- ⇒ Unter den Leistungskursen/ Grundkursen müssen **je 2 Kurse** Deutsch, Fremdsprache. Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, Mathematik, Naturwissenschaft sein.
- ⇒ Ist die einzubringende Fremdsprache einer in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache, müssen in dieser Fremdsprache alle in der Qualifikationsphase abgeschlossenen Schulhalbjahre mit mindestens je 1 Punkt bewertet worden sein. In diesem Fall müssen für die Feststellung der Fachhochschulreife berücksichtigten zwei Schulhalbjahre die letzten beiden besuchten & abgeschlossenen Schulhalbjahre sein.

BERECHNUNG DER DURCHSCHNITTSNOTE

Durchschnittsnote = Summe der Punkte in den

- ⇒ 4 Leistungskursen doppelte Wichtung
- ⇒ 11 Grundkursen einfache Wichtung

Punktzahl	Durchschnitt	Punktzahl	Durchschnitt
285 bis 261	1,0	180 bis 175	2,5
260 bis 255	1,1	174 bis 170	2,6
254 bis 249	1,2	169 bis 164	2,7
248 bis 244	1,3	163 bis 158	2,8
243 bis 238	1,4	157 bis 153	2,9
237 bis 232	1,5	152 bis 147	3,0
231 bis 227	1,6	146 bis 141	3,1
226 bis 221	1,7	140 bis 135	3,2
220 bis 215	1,8	134 bis 130	3,3
214 bis 210	1,9	129 bis 124	3,4
209 bis 204	2,0	123 bis 118	3,5
203 bis 198	2,1	117 bis 113	3,6
197 bis 192	2,2	112 bis 107	3,7
191 bis 187	2,3	106 bis 101	3,8
186 bis 181	2,4	100 bis 96	3,9
		95	4,0

Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife

Grundlage: VV Zeugnisse vom 01. Dezember 1997, zuletzt geändert 3. Dezember 2009)

Wer nach Abbruch des Bildungsganges bei gleichzeitigem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule.

- ⇒ Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, in dessen Aufsichtsbereich die zuletzt besuchte Schule liegt.
- ⇒ Dem Antrag sind das Abgangszeugnis und entsprechende Nachweise über die ausreichende berufliche Bildung beizufügen.
- ⇒ **Für den Landkreis Havelland ist zuständig das**
Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Leitender Schulrat Herr Rosenau
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg

Als ausreichende berufliche Bildung werden anerkannt (gem. Punkt 12 VV Zeugnisse vom 01. Dezember 1997, zuletzt geändert 3. Dezember 2009):

- ⇒ eine **abgeschlossene Berufsausbildung** nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Landesrecht
- oder**
- ⇒ eine **mindestens einjährige berufliche Tätigkeit oder ein mindestens einjähriges berufliches Praktikum** in einem Betrieb, einer Behörde oder einer sonstigen geeigneten Einrichtung mit einem **Mindestumfang von 960 Stunden**

HINWEIS:

Eine Umrechnung der 960 Stunden auf 120 Tage [= nur ca. 6 Monate] ist nicht zulässig!!

- oder**
- ⇒ ein **freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr** im Umfang von mindestens zwölf Monaten

Ein abgeleiteter **freiwilliger Wehr- oder Zivildienst** ist mit höchstens sechs Monaten und 480 Stunden auf eine einjährige berufliche Tätigkeit oder ein einjähriges berufliches Praktikum anzurechnen!